



**Österreichischer Verein
für Deutsche Schäferhunde
SVÖ**

Statuten

Fassung 2020



Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde SVÖ

Statuten

der Ortsgruppe _____
des Österreichischen Vereines für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)

P r ä m b e l

- (1) Der Verein führt den Namen
"Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde

Ortsgruppe _____

Ortsgruppen-Nr.: _____

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in _____

- (3) Der Verein ist eine Ortsgruppe des Österreichischen Vereines für Deutsche Schäferhunde (SVÖ), dessen Statuten für ihn verbindlich sind und uneingeschränkte Gültigkeit besitzen.
- (4) Der Verein verfolgt auf lokaler Ebene die Ziele des Österreichischen Vereines für Deutsche Schäferhunde, die in den nachstehenden SVÖ-Statuten wiedergegeben sind.
- (5) Die Statuten des Österreichischen Vereines für Deutsche Schäferhunde sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Wien, am 17.04.2019

Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde, abgekürzt: SVÖ
c/o SVÖ-Verwaltung, 5071 Wals, Sonnweg 7
Gartengasse 2
8650 Kindberg

Mag. Gsandtner, Kmsr.
LPD Wien SVA Ref 3
Schottenring 7,9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75304
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail: lpd-w-vereinsreferat@polizef.gv.at
DVR :0003506

GZ: VII-151

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten**

Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde, abgekürzt: SVÖ
ZVR-Zahl: 544003556

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 05.04.2019

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde, abgekürzt: SVÖ

auf Grund der am 05.04.2019 in der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigten Statutenänderung.

Im Zuge dieser Statutenänderung wird der Sitz von Wien nach Wals-Siezenheim verlegt.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Der Referatsleiter

gez.: i. V. Mag. Kittinger, HR



Anmerkung: Der Vereinsakt wird der nunmehr zuständigen Vereinsbehörde, Bezirks-hauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Vereinsbehörde, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg, übermittelt.

Inhalt

I. Abschnitt: Der SVÖ	3
§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines	3
§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7 Mitgliederaufnahme / -wechsel.....	9
§ 8 Rechte der Mitglieder	10
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 10 Datenschutz.....	11
§ 11 Vereinsauflösung und Mittelverwendung bei Vereinsauflösung.....	11
II. Abschnitt: Die Ortsgruppen des SVÖ	12
§ 12 Aufgaben der Ortsgruppen.....	12
§ 13 Gründung, Verlegung und Auflösung der Ortsgruppen	13
§ 14 Verhältnis zwischen Ortsgruppen und Gesamtverein.....	13
§ 15 Meldungspflichten	15
§ 16 Organe der Ortsgruppen	15
§ 17 Die Jahreshauptversammlung	15
§ 18 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung	16
§ 19 Der Vorstand.....	17
§ 20 Aufgabenkreis des Vorstandes.....	18
§ 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	19
§ 22 Die Rechnungsprüfer	20
§ 23 Unvereinbarkeitsbestimmungen	20
§ 24 Die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung.....	21
III. Abschnitt: Der Gesamtverein	21
§ 25 Organe des Gesamtvereines	21
§ 26 Die Delegiertenhauptversammlung.....	22
§ 27 Aufgabenkreis der Delegiertenhauptversammlung.....	23
§ 28 Die Bundesleitung	23
§ 29 Aufgabenkreis der Bundesleitung	25
§ 30 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesleitungsmitglieder und des Generalsekretärs.....	26
§ 31 Die Bundesrechnungsprüfer	27
IV. Abschnitt: Das Schiedsgericht und die Disziplinarordnung	27
§ 32 Zweck und Zuständigkeit.....	27
§ 33 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	28
§ 34 Verfahrensregeln für das Schiedsgericht	28

SVÖ-Statuten lt. Beschluss der DHV vom 24.3.2019

Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten vom 17.4.2019.

I. Abschnitt: Der SVÖ

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der bundesweit tätige Gesamtverein führt den Namen: "Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde", abgekürzt: SVÖ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Hauptgeschäftsstelle, derzeit in Wals Siezenheim und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Kundmachungen und Mitteilungen des SVÖ können in der vereinseigenen Zeitschrift „SVÖ-Nachrichten“ oder auch auf der offiziellen SVÖ-Homepage erfolgen.
- (3) Der SVÖ ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit der FCI. Er ist vom ÖKV als in Österreich für die Rasse "Deutscher Schäferhund" allein zuständiger Verein anerkannt. Außerdem ist der SVÖ Mitglied der Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde (WUSV), sowie der Internationalen Rettungshundeorganisation (IRO).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen den Deutschen Schäferhund, betreffen. Der Verein bezweckt die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf den Deutschen Schäferhund, und er setzt wertvolle Impulse im Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren durch die Weitergabe von Wissen und Förderung der Zucht und Aufzucht sowie Ausbildung von Hunden. Artgerechte Haltung und Tierschutz stehen im Zentrum der Vereinstätigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideale Mittel dienen:
- a) Organisation und Durchführung gemeinsamer Bewegungs- und Sportausübung von Mensch und Tier.
 - b) Erteilung von Rat und Hilfe bei Aufzucht und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden.
 - c) Abhaltung von Wettkämpfen, Leistungsprüfungen und Vorführung mit Hunden
 - d) Alljährliche Vergabe von Meistertiteln für Deutsche Schäferhunde im Zuge von Arbeitsprüfungen und entsprechende Zuchttitel bei Zuchtveranstaltungen.
 - e) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness bei Mensch und Hund
 - f) Durchführung von Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen und Leistungswettbewerben aller Art.
 - g) Ausbildung von Hunden,
 - die bei Unglücksfällen im Gefolge von Naturereignissen und -katastrophen einsetzbar sind (Lawinenhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Schulhunde, etc.);
 - als Begleit- und Führhunde für Behinderte (z. B. Blindenhunde);
 - als Begleit- und Sporthunde zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung. Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Steigerung des gesundheitlichen Wohlbefindens
 - h) Öffentlichkeitsarbeit für die Bestrebungen des Vereines, insbesondere zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung
 - i) Wahrung aller Bezug habenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden sowie Unterstützung von diensthundehaltenden Behörden
 - j) Organisation und Betreuung von Ortsgruppen, insbesondere
 - ja) Aufnahme und Anerkennung von Ortsgruppen des SVÖ im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich sowie deren Unterstützung
 - jb) Abhaltung von Mitgliederversammlungen in den einzelnen Ortsgruppen zwecks Erörterung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden sowie von Vorträgen über diese Belange.
 - k) Sicherstellung der Zucht, Aufzucht und artgerechten Ausbildung von gesunden, dem Rassestandard entsprechenden Hunden, insbesondere durch
 - ka) Ausbildung von Zucht- und Zuchtlehrwarten, Ausbildungswarten, Lehrhelfern, Lehr- und Ausbildungslehrwarten, Heranbildung von Formwert- und Leistungsrichtern sowie Erwirkung der Anerkennung dieser Richter durch den ÖKV
 - kb) Beachtung der vom Verein vorgegebenen Zuchtregelungen.
 - kc) Durchführung von Veranlagungsprüfungen, Zuchtschauen und Körungen.
 - kd) Führung eines SVÖ-Zuchtregisters in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Hundezuchtbuch des ÖKV (ÖHZB) und dem Zuchtbuchamt des Vereines für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V, Augsburg.
 - l) Förderung und Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Belangen
Förderung der Zucht von gesunden, dem Rassestandard entsprechenden Hunden
 - m) Aufbau und Führung einer der Vereinsgröße angepassten Verwaltung.
 - n) Herausgabe von Medien aller Art
 - o) Belobigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Bestrebungen des Vereines auf allen Gebieten; Vergabe von Ehrenpreisen und Ehrenzeichen.

- (3) Als materielle Mittel dienen:
- a) Aufnahmegebühren;
 - b) Mitgliedsbeiträge;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - d) Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für die Zucht von Deutschen Schäferhunden und für die Ausbildung aller Rassen;
 - e) Erträge aus dem Vertrieb von Drucksorten, die für die Zucht und Ausbildung sowie die Verwaltung des Vereines unerlässlich sind;
 - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten
 - g) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen zur Förderung des Vereinszwecks
 - h) Subventionen und Beihilfen aus privaten und öffentlichen Mitteln
 - i) Sponsoringbeiträge
 - j) Inseratenwerbung
 - k) Schenkungen, Erbschaften,
 - l) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift als Druck- und/oder Online-Magazin,
 - m) Geldspenden und Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen;
 - n) Betrieb einer Kantine sowie Verkauf von Futtermittel und Hundezubehör soweit dies ohne Gefährdung des Status als gemeinnütziger Verein möglich ist.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur im Sinne der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beträge oder getätigte Sacheinlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Mitglieder derartige Leistungen nur dann zurückerhalten, wenn anlässlich der Hingabe eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.

Es darf keine Person durch, dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden .
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Schnuppermitgliedern, Fördermitgliedern, Direktmitgliedern, Doppelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person werden. Die Beitrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in der SVÖ-Verwaltung eingegangen sein, damit dieses Mitglied bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt ist (Einspruchsfrist).

- **Vollmitglied** – mit Bezug der SVÖ-Nachrichten
- **Familienmitglied** kann ein enger Angehöriger eines ordentlichen Mitgliedes werden, der im Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes lebt. Kein Bezug der SVÖ-Nachrichten.
- **Jugendmitglied** kann eine Person bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sein. Der Bezug der SVÖ-Nachrichten ist auf Wunsch in der Mitgliedschaft enthalten.

Firmen, Anstalten, Verbände und Körperschaften können dem Verein als Einzelmitglied beitreten, haben jedoch einen persönlichen Vertreter namhaft zu machen, der mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten beauftragt wird.

Schnuppermitgliedschaft

- **Schnuppermitglied** – mit Bezug der SVÖ Nachrichten kann eine Person werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt. Die Mitgliederarten untergliedern sich anlog der ordentlichen Mitglieder. Die Schnuppermitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt und kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe jederzeit, bis zum 31.12. des an das Jahr des Beitritts folgenden Jahres schriftlich beendet werden.

Wird die Schnuppermitgliedschaft nicht durch eine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem o.a. Stichtag automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Fördermitgliedschaft

Ein Fördermitglied kann eine Person werden, die derzeit keine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt. Sie hat weder aktives noch passives Wahlrecht, kann aber die Einrichtungen des Vereines ebenso nutzen wie ein ordentliches Mitglied. Die Mitgliedschaft kann wahlweise mit oder ohne Zeitung gewählt werden.

Direktmitglieder

Mitglieder, die einer einzelnen Ortsgruppe nicht zugeordnet werden wollen, können eine Mitgliedschaft direkt bei der Hauptgeschäftsstelle beantragen. Die Beitrittserklärung kann nur von der Bundesleitung des SVÖ direkt entgegengenommen werden. Direktmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Vertretungsrecht in der Delegiertenhauptversammlung. Der

Mitgliedsbeitrag der Direktmitglieder ohne OG-Zugehörigkeit ist mit dem doppelten Satz der ordentlichen Mitglieder zu verrechnen.

Doppelmitgliedschaft

Doppelmitglieder sind jene Mitglieder, die bereits eine Stammortsgruppe haben, in der sie ordentliches Mitglied sind und in einer weiteren Ortsgruppe eine Mitgliedschaft wünschen. Ein Doppelmitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht und zählt auch nicht zur Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Ortsgruppe in der er Doppelmitglied ist. Tritt ein Mitglied bei seiner Stammortsgruppe aus, und erfolgt bis Jahresende keine Anmeldung über eine ordentliche Mitgliedschaft in einer anderen Ortsgruppe, erlischt auch die Doppelmitgliedschaft.

Ehrenmitglied

Ehrenpräsident und Ehrenmitglied ernennt die Delegiertenhauptversammlung über Vorschlag der Bundesleitung mit einer 2/3 Mehrheit.

Ehrenmitglied der Ortsgruppe kann über Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden.

Das Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen, das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie den Ehrenmitgliedern zu. Den Schnuppermitgliedern und Fördermitgliedern steht kein Wahl- und Stimmrecht zu. Doppelmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht nur in ihrer Stammortsgruppe.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Beitritt zum Verein hat schriftlich und nur über eine Ortsgruppe zu erfolgen. Beitrittserklärungen über die Bundesleitung sind nur im Fall der Direktmitglieder möglich. Für die Annahme von Beitrittserklärungen von Anstalten, Verbänden oder Körperschaften sowie Direktmitgliedern ohne OG-Zugehörigkeit ist ausschließlich die Bundesleitung zuständig. Aus der Anmeldung muss deutlich leserlich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittstag ersichtlich sein.
- (2) Jede Ortsgruppe hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Eine grundsätzliche, nicht auf einzelne Personen bezogene Aufnahmesperre ist unzulässig. Über die Aufnahme entscheidet vorerst der Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe. Eine Protokollierung der Aufnahme ist unerlässlich. Wird vom Vorstand der Ortsgruppe die Anmeldung nicht abgelehnt, so ist diese binnen eines Monats an die SVÖ-Verwaltung zu übersenden. Die Bundesleitung hat sodann einen Monat lang das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Hiervon sind das beitragswerbende Mitglied sowie die Ortsgruppe unverzüglich zu verständigen.

Die SVÖ-Statuten und die SVÖ-Disziplinarordnung sind jederzeit auf der offiziellen Website des Vereins abrufbar.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, welche

- a) wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden;-
 - b) die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses einer Disziplinarkommission oder des Schiedsgerichtes aus dem SVÖ ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des im Disziplinar- bzw. Schiedsgerichtserkenntnis festgesetzten Zeitraumes.
- (4) Bei begründetem Vorliegen eines entsprechenden Verdachtes hinsichtlich Abs. (3) lit. a) ist der Verein verpflichtet, vom Aufnahmewerber einen entsprechenden Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen, bei Nichtbebringung darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
- (5) Wird von einer Ortsgruppe eine Person als Mitglied aufgenommen, die wegen dem im Abs. (3) lit. b) genannten Grund nicht aufgenommen werden darf, so ist die Bundesleitung verpflichtet, die Aufnahme dieser Person zu verweigern. Hiervon sind das beitragswerbende Mitglied sowie die Ortsgruppe unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung, einseitige Erklärung des Mitgliedes oder der Ortsgruppe (Schnuppermitgliedschaft) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Nur die bis längstens 20. Dezember des Jahres abgegebene Austrittserklärung enthebt von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle der Ortsgruppe erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Weiters kann der Vorstand einer Ortsgruppe die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz einmaliger, nachweislicher Mahnung länger als zwei Wochen ab dem Mahndatum, mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine bestehende Schnuppermitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe jederzeit bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31. Dezember des Folgejahres durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere die in § 5 Abs. 3 genannten Gründe stellen Ausschlussgründe dar. Auch die schwerwiegende Schädigung einer Ortsgruppe stellt einen Ausschlussgrund dar. Die (weiteren) Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind in der Disziplinarordnung erschöpfend beschrieben.
- a) Ausschluss durch die Organe der Ortsgruppen

Sowohl die Jahreshauptversammlung als auch der Vorstand einer Ortsgruppe sind zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt, wobei die Ortsgruppe nur die ihr angehörigen Mitglieder ausschließen kann. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

In jedem Fall ist es erforderlich, dass der beabsichtigte Ausschluss auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung/der Vorstandssitzung ausdrücklich angeführt ist und dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Vom erfolgten Ausschluss ist die Bundesleitung unverzüglich zu verständigen. Gegen den von der Ortsgruppe ausgesprochenen Ausschluss ist die Berufung binnen vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses an die Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene zulässig. Die Entscheidung der Disziplinarkommission auf Körbezirksebene ist vereinsintern endgültig.

b) Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch die Bundesleitung

Die Bundesleitung ist berechtigt, gegen ein Mitglied mit oder ohne Ortsgruppenzugehörigkeit ein Ausschlussverfahren bei der Disziplinaroberkommission auf Bundesebene einzuleiten, wobei der Ausschluss eines Mitglieds mit Ortsgruppenzugehörigkeit auch automatisch die Mitgliedschaft bei der Ortsgruppe beendet. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens kann von der Bundesleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und erfolgt durch eine Anzeige an die Disziplinaroberkommission auf Bundesebene. Details zum Ausschlussverfahren vor der Disziplinaroberkommission auf Bundesebene regelt die Disziplinarordnung.

Vom erfolgten Ausschluss durch die Disziplinaroberkommission auf Bundesebene ist im Fall einer Ortsgruppenzugehörigkeit die Ortsgruppe unverzüglich zu verständigen. Die Entscheidung der Disziplinaroberkommission auf Bundesebene ist vereinsintern endgültig.

- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Rahmen der Disziplinarordnung genannten Gründen von der Delegiertenhauptversammlung über Antrag der Bundesleitung bzw. von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Mitgliederaufnahme / -wechsel

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf jedenfalls eines gültigen, protokollierten Vorstandsbeschlusses. Der Vorsitzende übernimmt mit seiner Gegenzeichnung auf dem Beitrittsformular sowohl dem Gesamtverein, als auch dem Mitglied gegenüber die Verantwortung und Haftung dafür, dass ein gültiger Vorstandsbeschluss für die Aufnahme vorliegt.
- (2) Ist der Aufnahmewerber bereits ordentliches Mitglied einer Ortsgruppe des SVÖ und will nun als ordentliches Mitglied in eine andere Ortsgruppe wechseln, so wird er mit erfolgter gültiger Aufnahme Mitglied der neuen Ortsgruppe. Er scheidet gleichzeitig aus dem Mitgliederverband der bisherigen Ortsgruppe aus. Die bisherige Ortsgruppe

muss eine schriftliche Austrittserklärung durch das Mitglied erhalten. Die SVÖ-Verwaltung hat diesfalls das Mitglied der neuen Ortsgruppe zuzuschreiben und die bisherige Ortsgruppe vom Ortsgruppenwechsel zu verständigen. Eine allfällige Verpflichtung des Mitgliedes zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bei der bisherigen Ortsgruppe bleibt hiervon unberührt. Die Wahrung der diesbezüglichen Fristen der Kündigung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitgliedes

- (3) Ist der Aufnahmewerber bereits ordentliches Mitglied einer Ortsgruppe des SVÖ und will zusätzlich Doppelmitglied einer weiteren Ortsgruppe werden, so bleibt die bisherige, ordentliche Mitgliedschaft davon unberührt. Es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung der Doppelmitgliedschaften.
- (4) Ist der Aufnahmewerber bereits Doppelmitglied in einer Ortsgruppe und möchte in einer weiteren Ortsgruppe Doppelmitglied werden, bleiben die bisherige ordentliche Mitgliedschaft und die bisherige Doppelmitgliedschaft davon unberührt. Eine nicht mehr gewünschte Doppelmitgliedschaft muss in jedem Fall seitens des Mitglieds nachweislich gekündigt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und - mit Ausnahme der Mitglieder ohne Ortsgruppenzugehörigkeit - die Einrichtungen der Ortsgruppe, bei der sie Mitglied sind, unter Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen und für alle Mitglieder geltenden Betriebs- und Platzordnung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen, das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie den Ehrenmitgliedern zu. Den Schnuppermitgliedern und Fördermitgliedern steht kein Wahlrecht- und Stimmrecht zu. Doppelmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht nur in ihrer Stammortsgruppe. Sämtliche Mitglieder des SVÖ sind berechtigt, an der Delegiertenhauptversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

Bei Jahreshauptversammlungen sind nur Mitglieder wahlberechtigt (sowohl aktiv, als auch passiv), deren Beitrittserklärung mindestens vier Wochen vor dem Termin in der SVÖ-Verwaltung eingelangt sind (Einspruchsfrist der Bundesleitung).

- (2) Bundesleitungsmitglieder und Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter müssen eine zweijährige ordentliche Mitgliedschaft nachweisen können.
- (3) Im Zuge eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens kann vom Schiedsgericht bzw. der Disziplinarkommission jederzeit das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, alle weiteren für den SVÖ geltenden Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der bei Aufnahme in eine Ortsgruppe fällig werdenden Anmeldungsgebühr in der von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten. Bei einer Anmeldung zwischen dem 1.7. und dem 20.11. ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Bei jeder Änderung des Mitgliedsstatus ist vom Mitglied eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Anmeldungsgebühr zu entrichten. Für Mitglieder, die im Ausland wohnen, kann die SVÖ-Verwaltung zusätzlich Banküberweisungsspesen sowie Porto und Versandkosten für den Zeitungsversand berechnen

§ 10 Datenschutz

Alle Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche dem SVÖ und der Ortsgruppe überlassenen bzw. bekanntgegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jene Daten, die dieser zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten Aufgaben und zur Erfüllung der den SVÖ treffenden rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Evidenz der Mitglieds- und allfälliger Förderungsbeiträge, den Verkehr mit Mitgliedern oder Förderern) benötigt, zur Verfügung zu stellen. Über Änderungen der Daten ist der Vorstand der Ortsgruppe (bei Direktmitgliedern die Bundesleitung) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mitglieder können vom Vorstand in den Ortsgruppen und von der Bundesleitung Auskunft und Berichtigung ihrer Daten verlangen.

§ 11 Vereinsauflösung und Mittelverwendung bei Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenhauptversammlung, welcher einer 4/5 Mehrheit bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes gem. § 2 der Statuten und Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen des Vereines ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den lt. BAO gemeinnützigen Ortsgruppen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

II. Abschnitt: Die Ortsgruppen des SVÖ

§ 12 Aufgaben der Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen verfolgen auf lokaler Ebene die im § 2 angeführten gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Gesamtvereines. Die Ortsgruppen dürfen nicht engherzig ihre eigenen Interessen vertreten, sondern haben sich stets im Rahmen des Gesamtvereines zu halten, welcher die Ziele weist.
- (2) Die Bezeichnung einer Ortsgruppe hat ausschließlich aus einer lokalen Bezeichnung zu bestehen. Ortsverlegungen und Änderungen der Bezeichnung einer Ortsgruppe dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bundesleitung durchgeführt werden.
- (3) Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Wirkungsbereiches unbedingt zu wahren.
- (4) Des weiteren sollen die in § 3 der Statuten angeführten Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes – ideelle und materielle Mittel – maßgebend für die Ortsgruppen sein.

Die im § 3 Abs. (2) angeführten ideellen Mittel werden zur Wahrung größtmöglicher Effizienz von Gesamtverein und Ortsgruppe unterschiedlich genützt und eingesetzt. Insbesondere die Vergabe von Titeln und Zuchtbuchführung ist alleinige Aufgabe des Gesamtvereines.

- (5) Die Ortsgruppen üben in dem ihnen gegebenen Rahmen eine selbständige Tätigkeit aus. Insbesondere verwalten sie selbständig ihr Vermögen. Veranstaltungen der Ortsgruppen werden grundsätzlich selbständig durchgeführt. Sind auf Grund interner SVÖ-Ordnungen oder übergeordneter Ordnungen (Prüfungsordnungen, Bestimmungen des ÖKV etc.) Veranstaltungsgenehmigungen erforderlich, so dürfen Veranstaltungen nur bei Vorliegen einer Veranstaltungsgenehmigung stattfinden. Die (auch kurzfristige) Zur-Verfügung-Stellung von Vereinsgelände oder –Einrichtungen einer Ortsgruppe an dritte Organisationen zur Abhaltung von kynologischen Veranstaltungen ist der SVÖ-Verwaltung zeitgerecht vorher zu melden.
- (6) Alle Ortsgruppen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge in der gleichen, von der Delegierten-Hauptversammlung festgelegten Höhe zu verrechnen. Etwaige zusätzliche Zahlungen in der jeweiligen Ortsgruppe müssen in der Jahreshauptversammlung der betreffenden Ortsgruppe beschlossen und bei der Einforderung separat ausgewiesen werden.
- (7) Insofern in der BSO (Bundessportorganisation) eine im Einflussbereich des ÖKV stehende Hundesportorganisation besteht, sind alle Ortsgruppen verpflichtet, dieser Hundesportorganisation anzugehören.

§ 13 Gründung, Verlegung und Auflösung der Ortsgruppen

- (1) Aufnahme einer Ortsgruppe obliegt der Bundesleitung. Diese kann die Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Ortsgruppen sollen dort gebildet werden, wo ein ausreichendes Interesse und entsprechende Notwendigkeit bestehen. Zur Aufnahme einer Ortsgruppe müssen mindestens 15 Mitgliederanmeldungen vorliegen.
- (3) Ist bereits eine Ortsgruppe in einem Gebiet tätig, so darf eine zweite nur nach Überlegung der Zweckmäßigkeit durch die Bundesleitung aufgenommen werden. Die Bundesleitung muss vor Aufnahme einer neuen Ortsgruppe die zwei nächstgelegenen Ortsgruppen informieren. Diese können eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Möchte eine Ortsgruppe ihren Ausbildungsplatz in eine andere Gemeinde verlegen, so ist Abs. (3) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Im Falle der beschlossenen Selbstauflösung oder Auflösung des Zweigvereinsverhältnisses einer Ortsgruppe ist deren Vermögen (nur die liquiden Mittel nach Verkauf des Inventars,) unter Rechnungslegung vom Vorsitzenden der Ortsgruppe zur Verwahrung auf die Dauer von zwei Jahren an den Gesamtverein ins Depot zu übergeben. Im Falle einer Neugründung der aufgelösten Ortsgruppe ist das verwahrte Vermögen dieser wieder auszufolgen. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ist das verwahrte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Bereich des SVÖ zuzuführen.

Ein Ausscheiden aus dem SVÖ bzw eine Auflösung des Zweigvereinsverhältnisses ist nur im Wege der Selbstauflösung oder Ausschluss zulässig.

In diesem Fall ist als Aufwandsentschädigung für administrative Aufwände dem Hauptverein ein Betrag in Höhe der doppelten Kopfquote des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 14 Verhältnis zwischen Ortsgruppen und Gesamtverein

- (1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge zeitgerecht an die SVÖ-Verwaltung zu überweisen. Stichtag für die Beitragsberechnung ist der 20.2. des laufenden Jahres. 50% der Beitragsvorschrift sind binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung, der Restbetrag bis Ende Juni fällig.

Für alle An- bzw. Ummeldungen ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe der halben Anmeldegebühr an die Verwaltung abzuführen. Für Mitglieder, die im Ausland wohnen, werden der Ortsgruppe zusätzlich Kosten für den Zeitungsversand berechnet.

- (2) Die Mitglieder der Bundesleitung haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgruppen und können dort das Wort ergreifen. Sie haben jedoch, so sie nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

- (3) Wird die Beitragsquote von der Ortsgruppe nicht termingerecht abgeführt, und ist nach einmaliger Mahnung die gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann die SVÖ-Verwaltung
- die Mitglieder der Ortsgruppe anschreiben und über die Säumigkeit der Ortsgruppe informieren,
 - den Versand der SVÖ-Nachrichten an die Mitglieder einstellen,
 - Veranstaltungsgenehmigungen verweigern bzw. widerrufen,
 - Leistungen der Verwaltung nur mehr gegen Vorkasse bzw. Nachnahme erbringen,
 - die Geltendmachung der fälligen Beträge in die Wege leiten. Dadurch entstehende Kosten gehen zulasten der säumigen Ortsgruppe.
- (4) Ortsgruppen, welche sich grobe Verstöße gegen die Statuten zu Schulden kommen lassen oder das Ansehen und die Interessen des SVÖ schädigen, können von der Bundesleitung nach eingehender Beratung verwarnt werden. Tritt nach der Verwarnung durch die Bundesleitung keine Änderung im Verhalten der Ortsgruppe ein, hat der Präsident des SVÖ eine außerordentliche Jahreshauptversammlung dieser Ortsgruppe einzuberufen, die mit dem Verhalten der Ortsgruppe zu befassen ist. Tritt auch in weiterer Folge keine Änderung im Verhalten der Ortsgruppe ein, kann die Ortsgruppe auf Antrag der Bundesleitung von der Delegiertenhauptversammlung mittels eines Beschlusses, dem eine 2/3-Mehrheit zu Grunde liegen muss, aus dem SVÖ ausgeschlossen werden.
- (5) Ortsgruppen, die die Gemeinnützigkeit verloren haben, kann eine maximal zweijährige Frist zur Wiederherstellung der Gemeinnützigkeit eingeräumt werden. Kann in dieser Frist der gemeinnützige Zustand einer Ortsgruppe nicht wiederhergestellt werden, ist die betreffende Ortsgruppe aus dem Gesamtverein durch die Bundesleitung auszuschließen, um dem Gesamtverein die Gemeinnützigkeit weiterhin zu erhalten. Der Bundesleitung sind auf Nachfrage alle Unterlagen zu übergeben, die zur Prüfung der Frage, ob eine Ortsgruppe alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt, notwendig sind. Bei Streitigkeiten über den Status der Gemeinnützigkeit einer Ortsgruppe, kann die Bundesleitung einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen. Die Kosten dieser Prüfung hat die Ortsgruppe zu tragen, wenn sich herausstellt, dass die Angaben zum Status der Gemeinnützigkeit unrichtig waren.

Von diesem Ausschlussbeschluss der Bundesleitung ist die nächstfolgende Delegiertenhauptversammlung zu informieren.

- (6) Die von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Statuten haben für alle Ortsgruppen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Falle einer von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Statutenänderung sind alle Ortsgruppen verpflichtet, die beschlossenen Änderungen unverzüglich bei der für sie zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen und die Bundesleitung von der erfolgten Anzeige in Kenntnis zu setzen. Davon abgesehen sind die Ortsgruppen verpflichtet, nach Aufforderung durch den Präsidenten bzw. der SVÖ-Verwaltung eine Bestandsbestätigung vorzulegen.

§ 15 Meldungspflichten

- (1) Die Ortsgruppen sind verpflichtet, der SVÖ-Verwaltung alljährlich spätestens 2 Wochen vor der Delegierten-Hauptversammlung eine Auflistung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zukommen zu lassen, unabhängig davon, ob es zu Änderungen gekommen ist.
- (2) Weiters ist die SVÖ-Verwaltung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgten Neuwahlen oder Änderungen in der Besetzung von Vorstand, Rechnungsprüfern oder Delegierten vom aktuellen Stand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Namens- und Adressänderungen von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Delegierten sind ebenfalls schriftlich der SVÖ-Verwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Einladungen zur jeder ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind gleichzeitig mit der Aussendung an die Ortsgruppenmitglieder auch an die SVÖ-Verwaltung zu richten.

§ 16 Organe der Ortsgruppen

Organe der Ortsgruppen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung.

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Antrags stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, unter Vorlage der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (4) Anträge und Wahlvorschläge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe schriftlich eingereicht werden. Mitglieder haben das Recht sich zu informieren, ob und wie viele Anträge bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

Bei Wahlen gilt ausschließlich Listenwahlrecht (en Block). Anträge müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Im Falle einer Antragstellung durch den Vorstand,

muss dieser vom Vorsitzenden und Schriftführer unterfertigt sein. Wahlvorschläge müssen von allen wahlwerbenden Personen unterschrieben werden.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder sowie jene Familienmitglieder und Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bereits bezahlt haben und es dürfen auch sonst keine offenen Forderungen gegen sie bestehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, durch welche die Ortsgruppe aufgelöst werden soll, bedürfen der 3/4-Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so führt der Schriftführer den Vorsitz. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzführung ändern.

§ 18 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Rücktrittes des Vorstandes.
- d) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Delegierten sowie deren Stellvertreter, deren Funktionsperiode jeweils drei Jahre beträgt.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortsgruppe.

§ 19 Der Vorstand

(1) Der Vorstand einer Ortsgruppe besteht zumindest aus folgenden Funktionen:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Ausbildungswart
- Zuchtwart

Jeder Ortsgruppe steht es frei, bis zu 4 weitere Funktionen im Vorstand zu besetzen, die sich an den jeweiligen Erfordernissen der Ortsgruppe orientieren. Diese Funktionen sind als Stellvertreter der o.a. Vorstandsfunktionen (Schriftführer, Kassier, Ausbildungswart, Zuchtwart) zu betiteln.

Unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen besteht ein Vorstand somit aus mindestens 6 und höchstens 10 Personen. Jene Mitglieder, die die Funktion des Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, Schriftführers oder Kassiers übernehmen, müssen volljährig sein.

- (2) Statutengemäß sind jedenfalls zumindest die 6 vorgenannten Funktionen zu besetzen. Ist ein Vorstandsmitglied ausgeschieden, so ist seine Funktion raschest möglich mittels Kooptierung durch Vorstandsbeschluss nachzubesetzen. Ist dies nicht unverzüglich möglich, so ist die vakante Funktion jedenfalls spätestens nach 6 Monaten nachzubesetzen. Nach Verstreichen dieser Frist hat die Bundesleitung das Recht, ein Mitglied dieser Ortsgruppe in die entsprechende Position zu kooptieren.
- (3) Die Verpflichtung, alle Funktionen zu besetzen, bezieht sich neben den anderen Funktionen insbesondere auch auf die Funktionen des Zuchtwartes. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob seitens des Bundeszuchtwartes gem. § 20, Abs. (5) der SVÖ-Statuten ein externer Zuchtwart zugewiesen wurde.
- (4) Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Zahl derselben unter 3 sinkt, ist der Vorstand beschlussunfähig. In diesem Fall hat der Vorsitzende, erforderlichenfalls sein Stellvertreter, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu bestellen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktion bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Dem Vorstand steht es frei, Beisitzer zuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe von triftigen Gründen verlangen. Eine Vorstandssitzung kann auch jederzeit vom Präsidenten des SVÖ einberufen werden.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt worden bzw. mündlich erfolgt sein.
- (9) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (11) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist jedenfalls unzulässig.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied zweimal unentschuldigt einer Sitzung ferngeblieben oder kommt den Aufgaben in seiner Funktion nicht nach, ist es nachweislich an die übernommene Verpflichtung zu erinnern. Wird die Präsenzpflcht weiter ohne Entschuldigung verweigert oder mangelhaft erfüllt, so ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Vorstandsmitglied das Mandat abzusprechen. Hiefür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied einen Ausschlussgrund gemäß § 5, Abs. (3) der Statuten verwirklicht; in diesem Fall kann der Vorstand das Mandat unverzüglich entziehen.
- (13) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung gemäß Abs. (12) oder Rücktritt.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Jahreshauptversammlung zu richten.

Jedes Vorstandsmitglied ist bei Ausscheiden aus dem Vorstand verpflichtet, alle Unterlagen die mit dieser Funktion in Zusammenhang stehen, unverzüglich seinem Nachfolger oder dem Vorsitzenden auszuhändigen.

- (15) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Kooptierung ist der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (16) Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 20 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Ortsgruppe. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die laufende Leitung der Ortsgruppe und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Überweisung der fälligen Mitgliedsbeiträge an die SVÖ Verwaltung.
- b) Aufnahme bzw. Streichung von Vereinsmitgliedern.
- c) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Erstellung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- d) Unverzügliche Verständigung der Bundesleitung von jeder Neuwahl und Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten.
- e) Unverzügliche Verständigung der SVÖ Verwaltung von allfälligen Namens- oder Adressänderungen der Mitglieder.

§ 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Funktionär einer Ortsgruppe. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsgruppe nach außen, im Verhinderungsfall vertritt sein Stellvertreter den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und bei Vorstandssitzungen. Er kann weiters in dringenden Fällen allein Entscheidungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Ausfertigung der Protokolle der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die ordnungsgemäße Meldung an die Vereinsbehörde.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Ortsgruppe verantwortlich, hat darüber Buch zu führen und sowohl dem Vorsitzenden, dem Vorstand als auch der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsabschluss sowie einen Voranschlag vorzulegen.
- (4) Jede Ortsgruppe kann sich, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, eine Geschäftsordnung geben, die auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis vorsehen können. Diese ist auf Verlangen allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Dem Zuchtwart obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Überprüfung der Deck- und Wurfmeldescheine sowie die Weiterleitung von Eintragungsansuchen an das Zuchtbuchamt. Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Bundeszuchtwart einberufenen Zuchtwartetagen teilzunehmen. Der Zuchtwart bedarf zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Anerkennung durch den Bundeszuchtwart des SVÖ. Ortsgruppen, welche über keinen anerkannten Zuchtwart verfügen, haben trotzdem einen Zuchtwart zu wählen, erhalten aber vom Bundeszuchtwart einen anerkannten Zuchtwart zugewiesen.

- (6) Dem Ausbildungswart obliegt die Beratung der Hundeführer sowie die Organisation und Überwachung der Ausbildung. Der Ausbildungswart ist verpflichtet, an den vom Bundesausbildungswart einberufenen Ausbildungswartetagen teilzunehmen.
- (7) Im Falle der Verhinderung einzelner Funktionäre treten an deren Stelle – so gewählt – deren Stellvertreter.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen jedoch keine weitere Funktion innerhalb der Ortsgruppe ausüben. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21 VerG. Sie haben jeder ordentlichen - bei Verlangen auch jeder außerordentlichen Jahreshauptversammlung - über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (4) Auf begründetes, schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer beharrliche und schwerwiegende Verstöße gegen bestehende Rechnungslegungspflichten fest und ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie können in diesem Fall auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.
- (6) Rechnungsprüfer können zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden; zu Vorstandssitzungen, bei denen große Investitionen beschlossen werden, sollten die Rechnungsprüfer eingeladen werden.

§ 23 Unvereinbarkeitsbestimmungen

- (1) Die Funktionen des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers (sowie deren allfälliger Stellvertreter) müssen von unterschiedlichen Personen übernommen werden.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Positionen im Vorstand übernehmen.
- (3) Bei der Aufteilung der Vorstandsfunktionen ist - insbesondere bei Personen, die in einem persönlichen Naheverhältnis stehen - darauf zu achten, dass jederzeit eine effiziente Kontrolle und strikte Wahrung des 4-Augen-Prinzips gewährleistet ist.

Der Vorsitzende und der Kassier (sowie deren allfällige Stellvertreter) dürfen in keinem persönlichen Naheverhältnis stehen.

- (4) Unvereinbar sind daher jedenfalls die Funktionen von Vorstandsmitgliedern einerseits und Rechnungsprüfern andererseits, wenn die betreffenden Personen in einem persönlichen Naheverhältnis stehen.

§ 24 Die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung

- (1) Die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten dieselbe bei der Delegierten-Hauptversammlung.
- (2) Als Delegierte sind nur ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder wählbar
- (3) Die Wahl zur Delegiertenhauptversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel: Ortsgruppen bis zu 50 Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) haben einen Delegierten. Jede weiteren angefangenen fünfzig Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten und ebenso vielen Stellvertretern. Als Stichtag gilt der Mitgliederstand per 21. 2. des laufenden Jahres.
- (4) Die Teilnahme und Abstimmung der einzelnen Delegierten an der Delegierten-Hauptversammlung hat persönlich zu erfolgen. Es kann jedoch ein Delegierter die gesamte Ortsgruppe mit den, dieser satzungsgemäß zukommenden Stimmen vertreten.
- (5) Wurden Zahlungsvorschreibungen aus dem Vorjahr oder fällige Anteile der Beitragsvorschreibungen § 14 Abs. (1) oder etwa bestehende Rückstände aus Beitragsabrechnungen aus dem Vorjahr einer Ortsgruppe nicht entrichtet, so ist diese Ortsgruppe bei der Delegiertenhauptversammlung zur Gänze nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Kosten der Entsendung der Delegierten trägt die betreffende Ortsgruppe.
- (7) Die Funktionsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre.

III. Abschnitt: Der Gesamtverein

§ 25 Organe des Gesamtvereines

Organe des Gesamtvereines sind:

- a) die Delegiertenhauptversammlung
- b) die Bundesleitung
- c) die Bundesrechnungsprüfer

§ 26 Die Delegiertenhauptversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenhauptversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate des Jahres zusammen. Sie wird jährlich im Zentralbereich Österreichs abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenhauptversammlung hat auf Beschluss der Bundesleitung, der ordentlichen Delegiertenhauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Delegierten oder auf Verlangen der Bundesrechnungsprüfer binnen acht Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Antrags stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegierten-Hauptversammlungen sind alle Delegierte und Ehrenmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin im Wege über die Ortsgruppen schriftlich einzuladen. Außerdem hat in geeigneter Weise (z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage, etc.) ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung derselben zu erfolgen. Die Anberaumung und Einladung der Delegiertenhauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (4) Anträge zur Delegiertenhauptversammlung sind satzungsmäßig gefertigt mindestens vier Wochen vor dem Termin bei der Hauptgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Seitens der Bundesleitung müssen solche Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenhauptversammlung sämtlichen Delegierten schriftlich im Wege über die Ortsgruppen bekannt gegeben werden.
- (5) Wahlvorschläge unterliegen den gleichen Fristen. Es gilt ausschließlich Listenwahlrecht (en Block). Anträge sind vom Vorsitzenden und Schriftführer, bei Antrag durch die Bundesleitung durch Präsident und Generalsekretär, zu unterfertigen. Wahlvorschläge zur Neuwahl der Bundesleitung müssen von allen wahlwerbenden Personen unterschrieben sein.
- (6) Den Vorsitz in der Delegiertenhauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das dienstälteste Mitglied der Bundesleitung den Vorsitz. Verfügungen von den dienstältesten Mitgliedern der Bundesleitung mehrere über das gleiche Dienstalter, so führt von diesen die an Jahren älteste Person den Vorsitz.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenhauptversammlung und Dringlichkeitsanträge gemäß § 26 lit h - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Delegiertenhauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereines berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die gewählten Delegierten bzw. deren Stellvertreter, sowie die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Bundesleitung. Delegierte von Ortsgruppen, die die in § 24 Abs. (5) genannten Zahlungen an die SVÖ-Verwaltung nicht entrichtet haben, sind bei der Delegiertenhauptversammlung nicht stimmberechtigt.

- (9) Mitglieder der Bundesleitung haben bei Neuwahl der Bundesleitung kein Stimmrecht. Bei allen anderen sowie organisatorischen Fragen sind die Mitglieder der Bundesleitung mit den Delegierten gemeinsam stimmberechtigt.
- (10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Delegiertenhauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit welchen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen der 2/3-Mehrheit. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der 4/5-Mehrheit.
- (11) Die Delegiertenhauptversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 27 Aufgabenkreis der Delegiertenhauptversammlung

Der Delegiertenhauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der einzelnen Ämterführer der Bundesleitung.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Bundesrechnungsprüfer.
- c) Entlastung der Bundesleitung.
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr sowie die Anmeldegebühr.
- e) Entgegennahme des Rücktrittes der Bundesleitung, der Bundesrechnungsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes bzw. deren Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und den Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beschlussfassung über schriftlich eingelangte Anträge der Bundesleitung und der Ortsgruppen.
- h) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge. Diese Anträge können in der Delegiertenhauptversammlung nur schriftlich von den Delegierten oder der Bundesleitung gestellt werden. Sie dürfen nur dann zur Behandlung kommen, wenn sie keine Satzungsänderung beinhalten und ihnen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- i) Neuwahl der Bundesleitung auf die Dauer von vier Jahren.
- j) Neuwahl der Bundesrechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- k) Neuwahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie vier Schiedsgerichtsmitgliedern und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.
- l) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der Bundesleitung.
- m) Ausschluss von Ortsgruppen aus dem SVÖ auf Antrag der Bundesleitung.

§ 28 Die Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Bundeswirtschaftswart, dem Bundesausbildungswart, dem Bundeszuchtwart, dem OG-Beauftragten, dem Jugendwart und dem Bildungsbeauftragten. Die Bundesleitung betraut eines seiner Mitglieder zusätzlich mit der Funktion des Vizepräsidenten.

Der Bundesleitung steht es frei, bis zu 3 weitere Funktionen zu besetzen, die sich an den jeweiligen Erfordernissen der Ämter orientieren. Diese Funktionen sind als Stellvertreter der o.a. Vorstandsfunktionen zu betiteln. Bei Kooptierung einer dieser Funktionen hat eine Bestätigung durch die nächstfolgende Delegiertenhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen.

- (2) Die Funktionsdauer der Bundesleitung beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktion bis zur gültigen Wahl einer neuen Bundesleitung.
- (3) Der Bundesleitung steht es frei, Beisitzer beizuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (4) Die Bundesleitung kann einen Zucht-, ein Ausbildungs- und ein Wirtschaftsausschuss installieren. Die Ernennung der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch die Bundesleitung. Auf Beschluss der Bundesleitung können einzelne Mitglieder auch wieder aus dem Ausschuss genommen oder auch der gesamte Ausschuss aufgelöst werden.
- (5) Die Bundesleitung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- (6) Eine Sitzung der Bundesleitung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Bundesleitung oder die Bundesrechnungsprüfer unter Angabe von triftigen Gründen dies schriftlich verlangen.
- (7) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Bundesleitung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt werden bzw. mündlich erfolgt sein.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt der Bundeswirtschaftswart den Vorsitz.
- (9) Die Bundesleitung fasst ihre Beschlüsse üblicherweise mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Verlangen eines Bundesleitungsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied der Bundesleitung ist unzulässig.
- (11) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Bundesleitungsmitgliedes durch Rücktritt.
- (12) Die Bundesleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des Präsidenten an den Vizepräsidenten zu richten. Bei Rücktritt der gesamten Bundesleitung ist dieser an die Delegiertenhauptversammlung zu richten.

- (13) Die Bundesleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Bundesleitung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Kooptierungen in die Bundesleitung sind durch die nächstfolgende Delegiertenhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen zu lassen.
- (14) Die Funktion der Mitglieder der Bundesleitung sind Ehrenämter.
- (15) Im Vereinsdienst gemachte Auslagen sind den Bundesleitungsmitgliedern zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, dem Bundeswirtschaftswart eine ordnungsgemäße Aufwandsabrechnung zu übergeben.
- (16) Der Bundesleitung steht zur Führung der laufenden Geschäfte eine Verwaltung zur Verfügung die vom, von der Bundesleitung angestellten Generalsekretär(in) geleitet wird. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Bundesleitung teil und hat die dort geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

§ 29 Aufgabenkreis der Bundesleitung

Der Bundesleitung obliegt die Leitung des Gesamtvereines. Ihr kommen in dieser Hinsicht alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die laufende Verwaltung des Gesamtvereines und des Vereinsvermögens sowie die Anstellung eines Generalsekretärs; die Funktionsperiode des Generalsekretärs ist unbestimmt.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten sowie die Festlegung der Disziplinarordnung.
- c) Festlegung von Zucht- und Körbestimmungen sowie die Überwachung deren Einhaltung.
- d) Festlegung von Richtlinien für die Ausbildung und Abrichtung sowie die Überwachung deren Einhaltung.
- e) Festlegung von Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Überwachung deren Einhaltung.
- f) Die Einleitung und Durchführung überregionaler Aktivitäten sowie die Betreuung der Medien.
- g) Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 5 Abs. (3), lit. c).
- h) Vorbereitung der Delegiertenhauptversammlung, Abfassung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags. Wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Bundesleitung einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Delegierten auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- i) Die jährliche Bestellung eines beeideten Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss des SVÖ zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen hat.
- j) Die Koordinierung von Terminen.
- k) Die Bestellung der Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene.

- l) Vorschlag von geeigneten Personen als Form- und Leistungsrichter Anwärter an den ÖKV
- m) Die Genehmigung der Gründung von Ortsgruppen.
- n) Die Erstellung und Adaptierung eines, für alle SVÖ-Richter gültigen Richterleitfadens, sowie die Ernennung und Aberkennung von SVÖ-betreuten Leistungsrichtern.
- o) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinssitzes

§ 30 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesleitungsmitglieder und des Generalsekretärs

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Gesamtvereines nach außen gemeinsam mit dem Generalsekretär. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch seinen Stellvertreter, der Generalsekretär durch den Bundeswirtschaftswart vertreten. Der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenhauptversammlung und bei den Bundesleitungssitzungen. Er kann weiters in dringenden Fällen allein Entscheidungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Generalsekretär führt sämtliche Protokolle und leitet die Verwaltung sowie den, ihm übertragenen Schriftverkehr.
- (3) Der Bundeswirtschaftswart hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, hat darüber Buch zu führen und sowohl dem Präsidenten, der Bundesleitung wie der Delegiertenhauptversammlung Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Bundesleitung kann sich eine, von der Delegiertenversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geben, die insbesondere eine interne Beschränkung der Vertretungsregelung beinhalten kann und auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist.
- (5) Der Bundeszuchtwart ist zuständig für sämtliche Zuchtangelegenheiten. Ihm unterstehen die Zuchtwarte der Ortsgruppen, welche er mit den nötigen Zuchtanweisungen zu versehen und zu beraten hat. Ihm obliegt die Bestätigung der Zuchtwarte der einzelnen Ortsgruppen, bei Bedarf die Zuweisung eines Zuchtwartes an eine Ortsgruppe, sowie die Führung des Registers für nicht eingetragene Hunde. Der Bundeszuchtwart hat die Zuchtwarte der Ortsgruppen sowie die Zuchtlehrwarte und -anwärter mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung einzuladen. Diese Tagung kann auch geteilt in den verschiedenen Bundesländern erfolgen. Die Zuchtwarte, Zuchtlehrwarte und -anwärter, Formwertrichter und -anwärter sind verpflichtet, an diesen Tagungen teilzunehmen.
- (6) Der Bundesausbildungswart lenkt das gesamte Ausbildungswesen. Ihm sind die Ausbildungswarte der Ortsgruppen verantwortlich. Er wacht über die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Der Bundesausbildungswart ist weiters für die Ausbildung der Lehrhelferanwärter, Lehrhelfer, Ausbildungs- und Lehrwarte, Leistungsrichter und -anwärter verantwortlich. Er hat hiezu Tagungen und

Fortbildungskurse abzuhalten. Die vorgenannten Personen sind zur Teilnahme an diesen Tagungen und Kursen verpflichtet.

- (7) Bundeszuchtwart und Bundesausbildungswart haben in ihren Funktionsbereichen auf die genaue Einhaltung der in Geltung befindlichen Vorschriften zu achten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften Mitglieder zu verwarnen. Bei groben Verstößen sind sie berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine vorläufige Veranstaltungs- bzw. Zuchtbuchsperrung auszusprechen, die dem Mitglied nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. In diesem Fall ist die Angelegenheit umgehend der zuständigen Disziplinarkommission zur Behandlung weiterzuleiten und in der nächsten Sitzung der Bundesleitung zu berichten.
- (8) Der Bildungsbeauftragte ist für die Organisation der Schulungen und das gesamte Bildungsangebot zuständig. Er überwacht die laufenden Weiterbildungsmaßnahmen und Zertifizierungen.
- (9) Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des SVÖ. Er arbeitet mit den Jugendwarten der Ortsgruppen zusammen und unterstützt diese bei der Betreuung jugendlicher Mitglieder. Er ist mitverantwortlich für die Organisation der Veranstaltungen für jugendliche Hundeführer.
- (10) Der OG-Beauftragte ist verantwortlich für eine unmittelbare Betreuung und Unterstützung der SVÖ-Ortsgruppen. Er steht den Ortsgruppen als direkter Ansprechpartner bei internen Problemstellungen, formalen Fragen und Anregungen zur Verfügung.

§ 31 Die Bundesrechnungsprüfer

Es gilt § 22 sinngemäß.

IV. Abschnitt: Das Schiedsgericht und die Disziplinarordnung

§ 32 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der Weg zum ordentlichen Gericht offen. Der Disziplinarordnung und der Schiedsordnung unterliegen alle Mitglieder des SVÖ.
- (2) Die Disziplinarordnung bezweckt die Ahndung von Vergehen von Mitgliedern innerhalb und außerhalb des Vereines. Gegen Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten oder Amtsverpflichtungen verletzen, kann unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Disziplinarordnung wird von der Bundesleitung erstellt.

- (3) Das Schiedsgericht dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander und zwischen diesen und der Vereinsführung (sowohl Ortsgruppen als auch Bundesleitung). Die Ahndung von Verfehlungen von Vereinsmitgliedern gehört nicht vor das Schiedsgericht, sondern vor die Disziplinarkommission. Die Schiedsordnung ist Bestandteil der Statuten des SVÖ.
- (4) Das Schiedsgericht ist über die in Abs. (3) festgelegte Kompetenz hinaus als Disziplinaroberkommission Berufungsinstanz in Disziplinarverfahren, soweit es nach der Disziplinarordnung nicht unmittelbar zuständig ist. Wird das Schiedsgericht als Disziplinaroberkommission tätig, so hat es nicht die Schiedsordnung, sondern ausschließlich die Disziplinarordnung anzuwenden.
- (5) Alle Mitglieder des SVÖ sind verpflichtet, den rechtskräftigen Spruch des Schiedsgerichtes bzw. das rechtskräftige Erkenntnis der Disziplinarkommission anzuerkennen.

§ 33 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Im Verhinderungsfall tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter. Alle diese Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Delegiertenhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinerlei sonstige Funktion auf Bundesebene innehaben.

§ 34 Verfahrensregeln für das Schiedsgericht

- (1) Der Antragsteller stellt unter Anführung der Gründe und der Beweise einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten des SVÖ auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.
- (2) Der Präsident des SVÖ hat nach Erhalt dieses Antrages erst zu versuchen, die Angelegenheit auf kurzem Wege gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, legt er den Antrag dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit dem Auftrag zur Durchführung desselben vor. Gleichzeitig ist dem Antragsteller der Erlag einer Kautions in der voraussichtlichen Höhe der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Verfahren selbst kann erst nach Erlag dieser Kautions zur Durchführung gelangen.
- (3) Sowohl die antragstellende Partei als auch ihr Gegner haben das Recht, einen der Beisitzer des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit abzulehnen. In diesem Falle tritt der Stellvertreter des Abgelehnten an dessen Stelle. Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sind.
- (4) Das Verfahren ist vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich, jedoch nicht öffentlich durchzuführen. Über die Verhandlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes im Original zu unterfertigen ist.
- (5) Bei einer mündlichen Verhandlung sind die Zeugen nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen und sind zur wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen.

- (6) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Antragsteller sein Ersuchen vorsätzlich und wider besseren Wissens eingebracht hat, so ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der gesamte Akt dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission, verbunden mit einer diesbezüglichen Anzeige, zur weiteren Erledigung gemäß der Disziplinarordnung abzutreten.
- (7) Das Schiedsgericht ist darüber hinaus im Verfahren an keine Form gebunden.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet entsprechend der jeweiligen Sachlage nach billigem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmenenthaltung eines Schiedsgerichtsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- (9) Der Spruch des Schiedsgerichtes ist dem Antragsteller, dem Antragsgegner sowie der zuständigen Ortsgruppe und der Bundesleitung schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungen haben in kurzer aber verständlicher Form den Tatbestand und die Gründe des erfolgten Spruches des Schiedsgerichtes zu enthalten. Der Spruch des Schiedsgerichtes muss im Original - bei sonstiger Nichtigkeit - von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschrieben sein.
- (10) Wurde ein Verfahren als unbegründet eingestellt, so hat zusätzlich eine Bekanntgabe der Einstellung in einer dem Bekanntheitsgrad des Verfahrens adäquaten Weise zu erfolgen.
- (11) Die Kosten des gesamten Verfahrens hat die unterliegende Partei zu bezahlen. Im Falle, dass beide Teile Schuld tragen, sind die Kosten vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen auf beide Streitparteile aufzuteilen.
- (12) Hinsichtlich aller Fristen und der Postzustellung gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Diese Statuten treten am 1.1.2020 in Kraft.

Übergangsbestimmungen:

Ortsgruppen - Vorstand

Die Bestimmungen hinsichtlich der Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 23 persönliches Naheverhältnis des Vorsitzenden und Kassiers) treten mit der nächsten Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes in Kraft.